



**Gemeinde Winterlingen  
Landkreis Zollernalbkreis**

**Benutzungsordnung  
für die Betreuungsangebote im Rahmen des  
„Grundschul-Betreuungskonzepts“  
an der Grundschule Harthausen und der Grundschule Winterlingen**

**Inhalt**

§ 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis .....	1
§ 2 Anmeldung / Abmeldung .....	2
§ 3 Ausschluss .....	2
§ 4 Öffnungszeiten.....	2
§ 5 Angebote / Entgelte.....	2
§ 6 Versicherung / Haftung.....	4
§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen .....	4
§ 8 Datenschutz .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5

**§ 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Winterlingen bietet an den Grundschulen Winterlingen und Harthausen Betreuungsangebote an.
- (2) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach dem Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) wird nur an der Grundschule Winterlingen angeboten. Erfüllt wird der Rechtsanspruch durch das Angebot „Ganztags“ sowie dem Angebot Ferienbetreuung.
- (3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (4) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Winterlingen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

## **§ 2 Anmeldung / Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung zu einem der Betreuungsangebote erfolgt schriftlich mit der Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule.
- (2) Die Aufnahme in die freiwilligen Angebote „Morgen“ „Mittag“ und „Morgen/Mittag Kombi“ ist im Rahmen der verfügbaren Kapazität jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch besteht auf diese Angebote allerdings nicht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Grundschule und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (4) Das Betreuungsangebot „Morgen“, „Mittag“ „Morgen/Mittag Kombi“ und „Ganztag“ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf automatisch zum 31. Juli des Schuljahres (11 Monate).
- (5) Bei einem Schulwechsel oder einem sonstigen wichtigen Grund, können die Betreuungsangebote schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

## **§ 3 Ausschluss**

- (1) Die Gemeinde Winterlingen als Schulträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn:
  - Das zu entrichtende Elternentgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder
  - Ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt, oder
  - Ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig stört, oder
  - Die Personensorgeberechtigten eines Kindes ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten
- (2) Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens einmal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Betreuungsangebot.

## **§ 5 Angebote / Entgelte**

- (1) Für den Besuch der Betreuungsangebote wird von den Personensorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Regelungen und kann der folgenden Tabellen entnommen werden:  
(H: Harthausen, W: Winterlingen, GTS: Ganztageschüler)

## Schulbetreuung

Nr.	Angebot	Standort	Zeiten	Mittagessen (nur W)	Voraussetzung GTS	Entgelt	Laufzeit Monate
1	„Morgen“	H + W	7.00-7.45 Mo.-Fr.	nein	nein	45 €/Monat	11
2	„Mittag“	H + W	11.50-13.00 Mo-Fr	buchbar	nein	65 €/Monat	11
3	„Morgen/ Mittag Kombi“	H + W	7.00-7.45 + 11.50-13.00 Mo-Fr	buchbar	nein	100 €/Monat	11
4	„Ganztag“	W	7.45-15.45 Mo-Fr (inkl. schulischer Ganztag von Mo-Do 7.45-15.45 u. Fr von 7.45-11.50)	buchbar	ja	65 €/Monat	11
5	„Ganztag“	W	11.50-13.00 Fr	Nein	Ja	15 €/Monat	11

## Ferienbetreuung

Nr.	Angebot	Standort	Zeiten	Mittagessen (nur W)	GTS Voraussetzung	Entgelt	
5.1	Pro Woche	W	in den Schulferien 7.45-15.45 Mo-Fr	buchbar	nein/Plätze nur beschränkt verfügbar	125 €/Woche	
5.2	Pro Tag	W	in den Schulferien (nur 30 Schließstage) 7.45-15.45 Mo-Fr	buchbar	nein/Plätze nur beschränkt verfügbar	30 €/Tag	
5.3	40 Ferientage	W	in den Schulferien (30 Schließstage) 7.45-15.45 Mo-Fr	buchbar	Ja/falls kein GTS nur beschränkt verfügbar	700 €/Schuljahr	
5.4	50 Ferientage	W	in den Schulferien (20 Schließstage) 7.45-15.45 Mo-Fr	buchbar	ja	850 €/Schuljahr	

(2) Entgeltpflichtig sind Monate, für die eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

(3) Das Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Wird ein Kind während des Monats aufgenommen ist bis

zum 15. des Monats der gesamte Monatsbetrag zu entrichten, bei Anmeldung nach dem 15. eines Monats ist der hälftige Betrag fällig.

- (4) Eine Erstattung des Entgelts für Zeiten an denen die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird (durch Krankheit oder andere Gründe) erfolgt nicht.
- (5) Für die Durchführung eines Angebots an der Grundschule Harthausen müssen zu Beginn eines Schuljahres mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.
- (6) Das Mittagessen wird nur in Winterlingen angeboten und muss separat gebucht werden.
- (7) Die Schließtage in der Ferienbetreuung werden von der Gemeinde für jedes Schuljahr festgelegt.

### **§ 6 Versicherung / Haftung**

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg und von der Schule ereignen sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 7 Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe untersagt.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesen Fällen untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

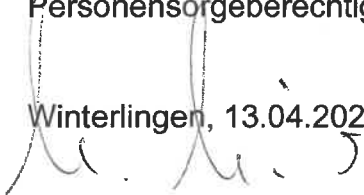
## **§ 8 Datenschutz**

Die beigefügten Datenschutzhinweise sind Bestandteil der Benutzungsordnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 02.07.2024. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Schulträger als Träger der Betreuung (Gemeinde Winterlingen) und den Personensorgeberechtigten.

Winterlingen, 13.04.2026



Michael Maier  
Bürgermeister

## Datenschutzhinweise: Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)



### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anmeldung zu den Betreuungsangeboten an der Grundschule Winterlingen und an der Grundschule Harthausen.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Winterlingen, Marktstraße 7, 72474 Winterlingen, [rathaus@winterlingen.de](mailto:rathaus@winterlingen.de), Telefon 07434/279-0.

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

[datenschutz@winterlingen.de](mailto:datenschutz@winterlingen.de)

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

**a. Zwecke der Verarbeitung:** Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung und Abrechnung der Betreuungsangebote erhoben.

**b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:** Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – je nach Art des Betreuungsangebots – auf folgender Grundlage:

- **Pflichtleistungen / gesetzlich vorgeschriebene Angebote:** Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Schulbetreuung.
- **Freiwillige / optionale Angebote der Gemeinde:** Auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und zur Abrechnung verarbeitet. Wir bedienen uns dabei der Dienstleistungen des Rechenzentrums Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart, das die Daten in unserem Auftrag verarbeitet. Sowohl wir als auch Komm.ONE setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen.

### 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation statt.

### 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Winterlingen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Bei freiwilligen Angeboten werden die Daten spätestens nach Widerruf Ihrer Einwilligung gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

### 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und automatisiert erfolgt (Art. 20 DSGVO)
- Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Gemeinde
- Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
- **Bei freiwilligen Angeboten:** Widerruf Ihrer Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Je nach Art des Betreuungsangebots gilt:

- **Pflichtleistungen / gesetzlich vorgeschriebene Angebote:** Sie sind nicht dazu verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ohne diese Daten kann eine Anmeldung jedoch nicht entgegengenommen werden und das Kind nicht an den Betreuungsangeboten teilnehmen.
- **Freiwillige / optionale Angebote:** Die Teilnahme ist freiwillig. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist jedoch die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten erforderlich. Mit Ihrer Anmeldung willigen Sie in die dafür notwendige Verarbeitung ein. Ohne diese Einwilligung kann die Anmeldung nicht entgegengenommen werden und eine Teilnahme an den freiwilligen Betreuungsangeboten ist nicht möglich.